



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

129

Nr. 11 / 1. April 2022

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2022	130
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2022	132
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2022	132
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland und der Stadt Bad Tölz	133

Schulwesen

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Freising	135
--	-----

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise	136
--------------------------------------	-----

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck für das Haushaltsjahr 2022

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung – LKrO – i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Er schließt:

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.449.800,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.704.095,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in Höhe von 4.070.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 533.300,00 € festgesetzt.

Der Umlagesatz wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis:	Einwohner (Stand: 31.12.2019)	%	€
Dachau	154.899	24,54	130.872,00
Fürstentfeldbruck	219.311	34,75	185.322,00
Landsberg	120.302	19,06	101.647,00
Starnberg	136.667	21,65	115.459,00
Gesamt	631.179	100,00	533.300,00

Die Umlage nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 3.030.705,00 € festgesetzt (Kosten des Feuerwehranteils der ILS Fürstentfeldbruck) Diese Umlage wird wie folgt verteilt:

30 % zu vier gleichen Teilen (entspricht 25 % je Mitgliedslandkreis aus 30 %)
70 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Mitgliedslandkreise.

Der Umlagesatz gem. § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis:	Einwohner (Stand: 31.12.2019)	30% €	70% €	100% €
Dachau	154.899	227.303,00	520.615,00	747.917,00
Fürstenfeldbruck	219.311	227.303,00	737.219,00	964.521,00
Landsberg	120.302	227.303,00	404.357,00	631.659,00
Starnberg	136.667	227.303,00	459.303,00	686.606,00
Gesamt	631.179	909.212,00	2.121.494,00	3.030.705,00

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 1.000.000,00 € beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

§ 7

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 29, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Fürstenfeldbruck, 15. März 2022
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND
(WEILHEIM)

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungs-
dienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 849.672 €

festgesetzt.

§ 2

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 36.000 €

festgesetzt.

§ 3

Kreditermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt auf 774.672 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Weilheim, 11. März 2022

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Andrea Jochner-Weiß

Landrätin, und Verbandsvorsitzende

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Stainhartstr. 7, Zimmer 311, 82362 Weilheim öffentlich zugänglich ist.

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG
ERDING

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tier-
körperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 865.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 100.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Der ungedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2022 beträgt 765.000 € (Siebenhundertfünfundsechzigtausend Euro).

Der Betrag wird gemäß § 10 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding auf die Mitglieder folgendermaßen umgelegt:

Landkreis/Stadt	Umlage 2022 €
Bad Tölz-Wolfratshausen	73.745
Ebersberg	73.287
Erding	123.854
Freising	78.260
Miesbach	61.124
München	97.766
Rosenheim Landkreis	191.633
Rosenheim Stadt	19.125
Starnberg	46.206
Summe	765.000

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Erding, 85435 Erding, Alois-Schießl-Platz 2, Zimmer 105 zur Einsichtnahme aus.

Erding, 27. Januar 2022

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Martin Bayerstorfer

Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM OBERLAND UND STADT BAD TÖLZ

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung

I.

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch die stellvertretende Verbandsvorsitzende Barbara Bogner, und der Stadt Bad Tölz, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Ingo Mehner.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

(1) Die Stadt Bad Tölz ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Stadt Bad Tölz mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Süd.

§ 2

Übertragung der Aufgabe und der hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Stadt Bad Tölz überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

§ 4a Abs. 1 Nr. 1

Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,

§ 4 a Abs. 1 Nr. 3

Verstöße, die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlagen 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):

- a) Zeichen 220 (Einbahnstraße) in Verbindung mit Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt), soweit die Verkehrswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird, § 6 Inkrafttreten
- b) Zeichen 237 (Radweg), Diese Zweckvereinbarung tritt am 1. April 2022, spätestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- c) Zeichen 239 (Gehweg),
- d) Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg),
- e) Zeichen 241 (Getrennter Rad- und Gehweg),
- f) Zeichen 242.1 und 242.2 (Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs), Bad Tölz, 24. Februar 2022
Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland
- g) Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße), Barbara Bogner
Stellvertretende Verbandsvorsitzende
- h) Zeichen 325.1 und 325.2 (Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs),

§ 4a Abs. 1 Nr. 4
die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden

Bad Tölz, 24. Februar 2022
Stadt Bad Tölz

der Verbandssatzung alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland.

Dr. Ingo Mehner
Erster Bürgermeister

II.

(2) Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland führt diese Aufgaben nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 28. März 2022 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

§ 3
Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung hat die Stadt Bad Tölz bereits getroffen und gilt fort.

§ 4
Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23a Abs. 1 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung endet mit der Mitgliedschaft für die in § 2 aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Freising**Vom 22. März 2022 ROB-4-5103.44_09-1-3-15**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl S. 432), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Freising vom 18. März 2013 (OBABI S. 84), zuletzt geändert durch die Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Freising vom 1. Februar 2021 (OBABI S. 42) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6.f) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6. f) Mittelschule Lerchenfeld in Freising

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Lerchenfeld in Freising ist das Gebiet der Stadt Freising rechts der Isar.

Die Paul-Gerhardt-Mittelschule Freising und die Mittelschule Lerchenfeld in Freising bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Paul-Gerhardt-Mittelschule Freising und der Mittelschule Lerchenfeld in Freising umfasst das Gebiet der Stadt Freising ohne den Stadtteil Erlau und zusätzlich das Gebiet der Gemeinde Marzling ohne die Gemeindeteile Riegerau und Hirschau.

2. § 1 Nr. 6.g) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.g) Mittelschule Neustift in Freising

Die Mittelschule Neustift in Freising ist aufgelöst.

3. § 1 Nr. 6.h) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6. h) Paul-Gerhardt-Mittelschule Freising

Das Einzugsgebiet der Mittelschule am Steinpark in Freising umfasst das Gebiet der Stadt Freising links der Isar ohne den Stadtteil Erlau und zusätzlich das Gebiet der Gemeinde Marzling ohne die Gemeindeteile Riegerau und Hirschau.

Die Paul-Gerhardt-Mittelschule Freising und die Mittelschule Lerchenfeld in Freising bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Paul-Gerhardt-Mittelschule Freising und der Mittelschule Lerchenfeld in Freising umfasst das Gebiet der Stadt Freising ohne den Stadtteil Erlau und zusätzlich das Gebiet der Gemeinde Marzling ohne die Gemeindeteile Riegerau und Hirschau.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

München, 22. März 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Ministerialdirigent

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Verlagsgruppe W. Kohlhammer GmbH Recht und Verwaltung

Stober/Paschke (Hrsg.)

Deutsches und Internationales Wirtschaftsrecht

Grundzüge des Wirtschaftsprivat-, Wirtschaftsverwaltungs- und Wirtschaftsstrafrechts

Das Lehrbuch will einen Zugang zu dem hybriden Rechtsgebiet des Wirtschaftsrechts mit seinen Regelungen aus den Bereichen des Wirtschaftsprivat-, Wirtschaftsverwaltungs- und Wirtschaftsstrafrechts verschaffen.

Die Darstellung orientiert sich an der realen Wirtschaftspraxis und ihrer juristischen Umsetzung, indem sie deutsche, europäische und internationale Wirtschaftsbezüge vernetzt. Die Neuauflage bringt das Lehrbuch auf den neuesten Stand der Rechtsentwicklung. Die 12 Beiträge beschränken sich auf die wichtigsten Grundzüge des Wirtschaftsrechts und eignen sich deshalb insbesondere als Einstiegslektüre in das komplexe Rechtsgebiet.

Bibliografie

ISBN 978-3-17-039722-4 412 Seiten, kartoniert

€ 54,00 (D)/ CH F 64,80/ € 55,50 (A)

Studienbücher Rechtswissenschaft

Die Herausgeber

Die Verfasser sind ebenso wie die Herausgeber Professor Dr. jur. Dr. h. c. mult. Rolf Stober und Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Marian Paschke anerkannte Spezialisten ihres Fachgebietes.

Informationen

Käuferkreise, Zielgruppen:

Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, der Bachelor- und Masterstudiengänge, Praktiker.

E-Book € 48,99

PDF: 978-3-17-039723-1

EPUB: 978-3-17-039724-8